

Gottesdienste und weitere kirchliche Veranstaltungen

Stand 4. Mai 2021

1. Rechtliche Grundlage

- Der Bereich des Gottesdienstes wird durch die **Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz** geregelt (www.bischofskonferenz.at – die aktuelle Fassung ist gültig ab 23. März 2021).
- Für alle anderen kirchlichen Veranstaltungen ist Grundlage die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV vom 05.02.2021 in der Fassung der 10. Novelle vom 23.4.2021) <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus--Rechtliches.html> (Rechtsgrundlage für die 4. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung sind die §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 idgF sowie § 15 des Epidemiegesetzes 1950, StF: BGBl. Nr. 186/1950).

2. Definitionen

- **Gottesdienste:** Wort-Gottesfeiern, Eucharistiefeiern, Andachten, Rosenkranzgebet, Tagzeitenliturgie, Feier der Sakramente, Kreuzwege, Maiandachten, Bittgänge. Diese werden durch die Rahmenordnung der Bischofskonferenz geregelt. Kirchenkonzerte sind dort nicht erfasst und fallen deshalb unter die staatliche Verordnung.
- **Veranstaltung im Sinne der Verordnung** ist jegliches Zusammenkommen von mehreren Menschen, die miteinander in Kommunikation stehen oder dieselbe Sache verfolgen - etwa eine Gruppe am Spielplatz, ein Orgelkonzert oder ein Vortrag.

Zulässige Veranstaltungen sind für den pfarrlichen Bereich derzeit vor allem unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können.

Wenn möglich, sollen diese Zusammenkünfte daher per Telefon-/Videokonferenz stattfinden oder verschoben werden (dies betrifft auch beispielsweise Zusammenkünfte des PGR, VVR, Dekanatskonferenzen, Teambesprechungen).

3. Allgemeine Schutzmaßnahmen für Kirchen und andere Orte

- **Handhygiene:** Desinfektionsmittel beim Kircheneingang; regelmäßige Desinfektion von Berührungsfleichen.
- **Mindestens zwei Meter Abstand** zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- **Verwendung einer FFP2-Maske.** Von der Tragpflicht ausgenommen sind Schwangere, die weiterhin einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen dürfen. Kinder unter 6 Jahren sind ebenfalls von der Tragpflicht ausgenommen, für Kinder zwischen 6-14 Jahren ist wie bisher ein MNS ausreichend; Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen, sind ebenfalls von der Masken-Tragpflicht ausgenommen. Es obliegt dem Hausrecht des Pfarrers, in den einzelnen Bereichen strengere Maßnahmen festzulegen.
- Auf eine **gute Belüftung der Kirche/des Raumes** ist zu achten.

4. Religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass

Siehe Punkt 6.

5. Überblick Gottesdienste

Gottesdienst	Anmerkung
Taufe	<ul style="list-style-type: none">• Feiern der Taufe im kleinsten Kreis sind möglich.
Firmung	<ul style="list-style-type: none">• Ist in schlichter Form möglich• Im Anschluss an die Feier die staatliche Verordnung beachten (Treffen von einem Haushalt und einer engen Bezugsperson)
Eucharistie	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Gottesdienste im Freien	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Wort-Gottes-Feier	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Erstkommunion	<ul style="list-style-type: none">• Ist in schlichter Form möglich• Im Anschluss an die Feier die staatliche Verordnung beachten (Treffen von einem Haushalt und einer engen Bezugsperson)
Feier der Buße	<ul style="list-style-type: none">• ausreichend großer, gut belüftbarer Raum (nicht im Beichtstuhl)• mindestens 2 m Abstand.• Verwendung einer FFP2-Maske; event. Plexiglastrennelement
Traung	<ul style="list-style-type: none">• Feiern der Traung sind im kleinsten Kreis möglich
Bittgang	<ul style="list-style-type: none">• Ist möglich; FFP2-Maske und Abstände beachten
Krankenkommunion und Krankensalbung	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz• Händedesinfektion, Abstand und Lüften• FFP2-Maske (oder höhere) - in Krankenhäusern und Pflegeheimen Absprache und weiterer Vorkehrungen• Im privaten Wohnbereich vorherige Absprache mit Angehörigen

Gottesdienst	Anmerkung
Begräbnis Begräbnismesse	<ul style="list-style-type: none"> die Rahmenordnung der Bischofskonferenz gilt für Totenwache, Begräbnisfeier, Wort-Gottesfeier in der Kirche (keine zahlenmäßige Beschränkung) allg. Schutzmaßnahmen Beim Begräbnis und in der Aufbahrungshalle bis 50 Personen möglich Verpflichtendes Tragen einer FFP2-Schutzmaske, sowie mindestens zwei Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt wohnen (§ 13 Abs 4)
Hilfen für Gottesdienste zu Hause	www.netzwerk-gottesdienst.at

6. Überblick weitere Veranstaltungen im kirchlichen Kontext

6.1 Kinder und Jugendarbeit (gilt ab 3. Mai 2021 – Lockdown-Ende)

Kinder- und Jugendgruppen Sakramentenvorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> möglich sind Veranstaltungen mit bis zu 10 Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zuzüglich zwei volljähriger Betreuungspersonen Präventionskonzept notwendig (auf dessen Grundlage Abstand oder Masken entfallen können) Personen unter 10 Jahren sind von der Testpflicht befreit (siehe dazu die rechtliche Begründung zur 4. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV: https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html) Personen zwischen 10 und 18 Jahren benötigen einen Antigentest (nicht älter als 48 Stunden) bzw. PCR Test (nicht älter als 72 Stunden) – Test aus Schule oder von zu Hause nicht ausreichend! Betreuungspersonen: mindestens einmal pro Woche ein negatives Testergebnis, sonst FFP2-Maske verpflichtend (auch im Freien) Finden die Gruppenstunden gänzlich im Freien statt, entfällt die Testpflicht für alle Personen (mit Ausnahme der volljährigen Betreuungspersonen). Vgl dazu im Detail die Ausführungen der Jungen Kirche bzw. die Regelungen des § 14 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung. Mindestabstand 2m oder FFP2-Maske (über 14j) bzw. MNS (6-13j) Leitfaden Bundeskanzleramt: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:82e080ad-73e3-4359-85f6-cc50da1ff317/lf_ausser-schul_jugendarbeit_19042021.pdf
--	--

6.2 Pastorale Veranstaltungen und Erwachsenenbildung

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen Bildungsveranstaltungen (Erwachsene) Einkehrtage	<ul style="list-style-type: none"> derzeit nicht in physischer Präsenz möglich bitte alle vorhandenen verantwortbaren Möglichkeiten nutzen: Telefon, Video, Gespräch über den Gartenzaun...
--	---

Pastorale Zusammenkünfte – z.B.: Bibelrunde, Gebetskreis, Erstkommunioneltern,...	
Pfarrcafe	<ul style="list-style-type: none"> • Derzeit nicht in physischer Präsenz möglich möglich
Veranstaltungen im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • Bitte alle vorhandenen verantwortbaren Möglichkeiten nutzen: Telefon, Video, Gespräch über den Gartenzaun...
Chorproben	<ul style="list-style-type: none"> • Derzeit nicht möglich.
Pfarrbibliotheken (Verleih), Museen und Archive	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betrieb ist derzeit nicht möglich
Flohmärkte	<ul style="list-style-type: none"> • Derzeit nicht möglich

6.3 PfarrCaritas

Gerade in der derzeitigen Situation ist es wichtig, dass hilfsbedürftige Menschen Unterstützung finden! Entsprechende Angebote können und sollen durchgeführt werden!

Hilfsangebote/ Pfarrcaritas	<ul style="list-style-type: none"> • allg. Schutzmaßnahmen – FFP2-Masken für alle • Hilfsangebote sind möglich und notwendig!
Wärmestube	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wärmestube (und ähnliche Angebote) ermöglicht Menschen tagsüber für einige Stunden einen warmen Platz und eine warme Suppe. • § 8. Abs. 1: Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Beherbergungsbetrieben ist untersagt. Dies gilt aber gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 nicht für die Betretung zum Zweck der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen oder (Z. 5) zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses. Im Detail siehe dazu insb. §§ 7 und 8 der Verordnung (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung). • Präventionskonzept (Abstand, Handyhygiene, Personen erfassen, Sitzplan,..) FFP2-Masken für alle
Leo (Lebensmittelabgabe an Menschen mit geringem Einkommen)	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen (Abstand, Handyhygiene, FFP2-Maske, ...) • Präventionskonzept und Präventionsbeauftragte/r

6.4 Sitzungen und Besprechungen

Sitzungen und Besprechungen zu beruflichen (entgeltlich) und zu nicht-beruflichen/ ehrenamtlichen Zwecken	<ul style="list-style-type: none"> • Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zudem ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann.
---	---

(unentgeltlich) z.B.
auch PGR

- Berufliche/dienstliche Zusammenkünfte – unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer am gleichen Ort – dürfen nur dann stattfinden, **wenn sie unaufschiebbar sind**, d.h. zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können.

Soweit Sitzungen und Besprechungen stattfinden:

- Unbedingt Einhaltung allg. Schutzmaßnahmen
- FFP2-Maske verpflichtend
- Mindestens zwei Meter Abstand zu haushaltsfremden Personen

6.5 Einzelgespräche und Parteienverkehr im Pfarrbüro

- Seelsorgegespräche und Verwaltungstätigkeiten im Pfarrbüro sind möglich. Seelsorger und im Parteienverkehr tätige Verwaltungsmitarbeiter müssen bei Gesprächen mit Gläubigen bzw. Parteien FFP2-Masken tragen. Personen, die mit Anliegen ins Pfarrbüro kommen, müssen mindestens zwei Meter Abstand halten und ebenfalls eine FFP2-Maske tragen. Pro Person müssen 20 m² zur Verfügung stehen, ist der Raum kleiner als 20m², darf jeweils nur eine Person eingelassen werden. Sind nur Mitarbeiter und keine externen Personen anwesend, gelten die Regelungen des Punkt 7.4 für Orte der beruflichen Tätigkeit.

Einzelgespräche und Beratungsangebote	<ul style="list-style-type: none">• Abstand – Handhygiene - Lüften• FFP2-Masken
Seelsorge in Betrieben, Heimen, Kranken- und Justizanstalten, Hausbesuche	<ul style="list-style-type: none">• Abstand – Handhygiene – Lüften• FFP2-Masken• Vereinbarungen mit der Hausleitung
Pfarrbüro	<ul style="list-style-type: none">• Abstand – Handhygiene – Lüften• FFP2-Masken• Event. telefonische Terminvereinbarung im Vorfeld

6.6 privater Wohnbereich

- Wohnung, eigenes Haus
- Es gelten die Regelungen der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.
- Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich sind gestattet (§ 13 Abs 3 Z 13)
- Es ist jedoch notwendig, auch hier auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu achten!

7. Empfehlungen und Regelungen zu Kommunikation und Vorgangsweise bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles / einer COVID-19-Erkrankung

7.1 Grundsätzliches

- Ruhe bewahren
- Von einem Verdachtsfall spricht man (unabhängig davon, ob Krankheitssymptome gegeben sind oder nicht), wenn eine Testung durch die Gesundheitsbehörde (in Wien: MA 15, in NÖ: Bezirkshauptmannschaft) angeordnet bzw. durchgeführt wird.
- Die im Folgenden mehrfach genannte Frist von 10 Tagen begründet sich mit der Inkubationszeit einer COVID-19 Infektion.
- Die Zuständigkeit für die Verhängung einer Quarantäne und für die Anordnung einer Covid-19-Testung liegt ausschließlich bei der Behörde (MA 15 bzw. Bezirkshauptmannschaften).
- Das Ergebnis einer COVID-19-Testung sollte innerhalb von 48 Stunden vorliegen. Falls dies nicht der Fall ist, empfehlen wir dem/der Getesteten bei der Behörde mehrfach aktiv nachzufragen.
- Zum Datenschutz: Medizinische Diagnosen zählen zu besonders sensiblen Daten. Dem berechtigten Interesse des/der Dienstnehmer/s/in auf Schutz der Privatsphäre steht in der gegenwärtigen Situation das berechnete Interesse nach Schutz von Kolleg/inn/en und der Verhinderung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie gegenüber. Bevor kommuniziert wird, ist daher die Zustimmung der vermeintlich oder tatsächlich an Covid-19 erkrankten Person einzuholen. Die Kommunikation hat anonymisiert (ohne Namensnennung) zu erfolgen, wissend, dass sich in sehr kleinen Personengruppen ein Rückschluss auf die betroffene Person trotzdem nie ganz ausschließen lässt.

7.2 Gruppe undefiniert (mit zumindest zum Teil namentlich nicht bekannten TeilnehmerInnen)

Im Verdachtsfall:

Wir empfehlen, nicht zu kommunizieren, weil die Kommunikationskanäle und die Zielgruppe unklar sind und die Gefahr einer unkontrollierbaren Informationsweitergabe bis hin zu Falschmeldung und Panik besteht.

Bei Erkrankung:

Die Schritte der Behörde sind abzuwarten. Dem/der für diese Veranstaltung Verantwortlichen wird dringend angeraten, die Behörde (Tel.: 1450) zu kontaktieren, um die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

7.3 Gruppe definiert - TeilnehmerInnen (z.B. JS-Stunde, PGR-Sitzung...) sind alle namentlich bekannt und kennen einander

Sowohl im Verdachtsfall als auch im Falle der Erkrankung sind die Kontaktpersonen von Seiten der Pfarre zu informieren. Auch das Testergebnis ist unmittelbar weiterzugeben.